Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

25.02.2020

321. Newsletter
Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Wir weisen insoweit auf die aktuellen Informationen des Bundesgesundheitsministeriums hin:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html
https://www.masernschutz.de

Ergänzend zu den Informationen im 318. Newsletter geben wir nach Abstimmung mit dem federführenden Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Hinweise zur Umsetzung der durch das Masernschutzgesetz erfolgenden Änderungen im Infektionsschutzgesetz für den Bereich der Kindertagesbetreuung:

Die Regelungen gelten für alle Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (Gemeinschaftseinrichtungen). Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG fallen somit in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Definition: Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

Häufig gestellte Fragen können grundsätzlich wie folgt beantwortet werden:

- ➔ Die Nachweispflicht, dass o.g. Impfschutz besteht, gilt für alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind, auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums. Erforderlich ist, dass diese Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.

- ➔ Bei Dienstleistern genügt es, wenn die Einrichtungsleitung belegen kann, dass sie die eingesetzten Dienstleister privatrechtlich verpflichtet hat, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung einzusetzen bzw. dass sie diese Verpflichtung an die Stellen kommuniziert hat, die die Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen haben und dies bei einer Kontrolle durch das Gesundheitsamt belegen kann.

- ➔ Die Nachweispflicht gilt nicht für Personen die bis einschließlich 31. Dezember 1970 geboren sind.

- ➔ Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder gegen Masern immun sind, müssen hierüber einen Nachweis vorgelegen.

- ➔ Der Nachweis muss ab 1. März 2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung bzw. vor dem ersten Arbeits- oder Einsatztag vorgelegt werden.

- ➔ Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und am 1. März 2020 bereits in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder betreut werden, müssen bis 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

- ➔ Die Leitung der Einrichtung (d.h. die Person, die mit den Leitungsaufgaben in der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist) trägt die Verantwortung für die Nachweis-Kontrolle. Sie kann die Kontrolle delegieren, sofern die Einrichtungsleitung die erfolgte Prüfung bei einer Kontrolle des Gesundheitsamts belegen kann.

- ➔ Die Leitung muss selbst auch einen Nachweis haben, sie kontrolliert sich selbst.

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

➔ Die Pflicht zur Durchsicht der Impfbücher beschränkt sich auf die Erfassung des Masernimpfstatus, der normalerweise zwei Impfungen umfassen muss. Hierzu werden ein Leitfaden und eine Muster-Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Anlagen:
Leitfaden zur Impfpassüberprüfung und Dokumentationshilfe **„Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“**

➔ Wenn ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt Folgendes:

- Neuaufnahmen (ab 1. März 2020): dürfen erst gar nicht beschäftigt oder aufgenommen werden; das Gesundheitsamt muss nicht benachrichtigt werden.

- Am 1. März 2020 bereits Tätige / Betreute: Wenn der Nachweis nicht bis 31. Juli 2021 vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinscher Kontraindikation), hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen. Diese Personen können von der Einrichtung weiter beschäftigt oder betreut bzw. dort tätig werden, solange kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot vom Gesundheitsamt angeordnet wird.

➔ Die Meldung an das Gesundheitsamt sollte postalisch erfolgen und mit der Kennzeichnung „vertrauliche Gesundheitsdaten“ versehen werden.

➔ Ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot kann nur das Gesundheitsamt erteilen. Die Folgen für das Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis richten sich nach den vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

➔ Bei Einrichtungswechsel kann eine Bestätigung der Einrichtungsleitung, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, beispielsweise das Muster zur Nachweis-Dokumentation (siehe oben) bei der anderen Einrichtung vorgelegt werden. Andernfalls muss erneut der Nachweis selbst vorgelegt werden.

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

➔ Ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation muss lediglich Angaben zur zeitlichen Dauer enthalten (Feststellung, dass die betreffende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann).

➔ Verhältnis zum Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII: Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die einer Pflegeerlaubnis bedürfen, dürfen Kinder bei fehlendem Nachweis nicht aufnehmen. Der individuelle Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist auf den Nachweis eines bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gerichtet. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, wird der Anspruch bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlendem Nachweis eine Betreuung nicht stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:
http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php

Telefon Vermittlung: 089 1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.zukunftsministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München